

Antrag gemäß

§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

**Vorschlag zur Tagesordnung
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)**

zur Beratung im: ASUK, HFA & Rat

Anfrage zur Tagesordnung (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)

im:

Anfrage an den Bürgermeister (§ 10 Geschäftsordnung)
zur Stellungnahme

nachrichtlich

- Bürgermeister
 Ausschussvorsitzende
 SPD-Fraktion
 CDU-Fraktion
 Fraktion Bündnis 90/
 Die Grünen
 Fraktion WBG
 FDP-Fraktion
 Bürgerforum+
 Die Linke
 Stadtklima Witten
 Piraten
 AfD
 fraktionslose
 Ratsmitglieder

Betreff: **Nachhalten naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) in der Bauleitplanung**

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, ein systematisches Management der vereinbarten Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung zu etablieren. Dazu gehört im Einzelnen, dass

1. die Stadt Witten ein Verzeichnis aller Bebauungspläne, die seit 1998 aufgestellt wurden und rechtskräftig sind, erstellt und laufend aktualisiert. Das Verzeichnis soll sowohl die festgelegten Kompensationsmaßnahmen als auch deren Umsetzungsstand und die Ergebnisse des Monitorings enthalten,

2. die Stadt bei jedem Bebauungsplan ein Monitoringkonzept als Teil des Umweltberichtes vorlegt, in dem Art und Frequenz des Monitorings sowie die durchführende Stelle benannt werden (§ 4c BauGB),

3. jährlich im ASUK ein Bericht vorgelegt wird, der folgende Punkte umfasst: - Stand der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (nach §1a Abs. 3 BauGB) - Stand des Ökopunkte-Kontos der Stadtwerke (nach § 135a Abs. 2 BauGB) - Ergebnisse des Monitorings (nach § 4c BauGB) - Ergriffene Abhilfemaßnahmen bei im Rahmen des Monitorings festgestellten Defiziten.

Begründung:

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen von Bebauungsplänen ermöglicht werden, müssen im Rahmen der Planung untersucht und im Umweltbericht dokumentiert werden. Sie sind nach § 1a Abs. 3 BauGB seit 1998 auszugleichen. Dies kann durch Kompensationsmaßnahmen

innerhalb und außerhalb des Plangebietes geschehen. Dabei kann auch ein Ökopunkte-Konto herangezogen werden (§ 135a BauGB). In Witten wird dieses Konto von den Stadtwerken Witten geführt.

Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb eines Bebauungsplanes muss von der Stadt im Rahmen des Monitorings nach § 4c BauGB geprüft werden. Seit 2017 gilt dies auch für externe Ausgleichsmaßnahmen.

Die letzten Jahre in Witten haben gezeigt, dass die in Bebauungsplänen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen häufig nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden oder aber nicht sachgerecht gepflegt werden. Dies zeigt z.B. die Antwort auf die Anfrage zum Bebauungsplan am Erlenbruch

Nur wenn Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auch fachgerecht und dauerhaft umgesetzt werden, erzielen sie die im Gesetz beabsichtigte Wirkung. Gerade angesichts des Klimawandels nimmt die Bedeutung von jeglichem Grün in unserer Stadt deutlich zu.

Durch Berichte im ASUK zur Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen durch die Verwaltung kann die Wirksamkeit dieser Maßnahmen erheblich besser kontrolliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90/Die Grünen

gez.

Liane Baumann

stv. Fraktionsvorsitzende

gez.

Dr. Ralf Schulz

Ratsmitglied

SPD

gez.

Dr. Uwe Rath

Fraktionsvorsitzender

gez.

Holger Jüngst

Ratsmitglied